

## Beitragsordnung der WSG Magdeburg-Reform e.V..

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2014 in Magdeburg

### Artikel 1

Die Beitragsordnung in der Fassung der Beschlussfassung vom 1. Oktober 2013 wird nachstehend geändert und erhält folgende Fassung:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag, sowie mögliche Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, das dem Jahr folgt, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auch einen anderen Termin festsetzen.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro und ist bei Eintritt in den Verein fällig.
3. Es wird ein Grundbeitrag pro Monat erhoben. Der Grundbeitrag wird einmal pro Mitglied und Monat bei Mitgliedschaft in der WSG Magdeburg-Reform e.V. erhoben.
4. Es wird zusätzlich ein Abteilungsbeitrag pro Monat erhoben. Dieser Beitrag ist für jede Abteilung gesondert zu zahlen, in dem das Mitglied aktiv ist.
5. Es ergeben sich folgende Monatsbeiträge:

<b>Gesamtbeiträge (Grundbeitrag+Abteilungsbeitrag)</b>		
<b>Abteilung</b>	<b>Kinder bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres</b>	<b>Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)</b>
Aerobic	8,00 €	8,00 €
Fitness	8,00 €	8,00 €
Floorball	9,00 €	11,00 €
Fussball	6,00 €	6,00 €
Jazzdance	6,00 €	10,00 €
Kindersport	6,00 €	-----
Tischtennis	6,00 €	6,00 €
Volleyball	5,00 €	8,00 €
Volleyball ab dem 65. Lebensjahr	-----	6,00 €

**Nachrichtlich:** Es ergeben sich folgende Gesamtbeiträge.

<b>Monatsbeiträge</b>		
	Kinder bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres	Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
<b>Grundbeitrag</b>	1,00 €	3,00 €
<b>zuzüglich Abteilungsbeitrag</b>		
Abteilung	Kinder bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres	Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
Aerobic	7,00 €	5,00 €
Fitness	7,00 €	5,00 €
Floorball	8,00 €	8,00 €
Fussball	5,00 €	3,00 €
Jazzdance	5,00 €	7,00 €
Kindersport	5,00 €	-----
Tischtennis	5,00 €	3,00 €
Volleyball	4,00 €	5,00 €
Volleyball ab dem 65. Lebensjahr	-----	3,00 €

6. Für passive Mitglieder wird nur der Grundbeitrag erhoben. Ein Mitglied gilt als passives Mitglied, wenn dieses in keiner Abteilung der WSG Magdeburg-Reform e.V. am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnimmt.
7. Der Beitrag für Erwachsene wird ab dem Monat erhoben, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
8. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der oder dem Vorsitzenden vorzulegen.
9. Anschriftenwechsel oder eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich mitzuteilen.
10. Eine generelle Beitragsbefreiung ist auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen durch den Vorstand möglich.
11. In dem Mitgliedsbeitrag ist die ARAG-Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt enthalten.
12. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Basislastschriftverfahren) jeweils zu Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres). Abweichend erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages der Abteilung Floorball bei halbjährlicher Beitragszahlung zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres und bei jährlicher Beitragszahlung zum 1. Juni eines Jahres. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Änderung der Daten zum Lastschriftinzug und der Mitgliederverwaltung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

13. Lastschriftinzüge sind nur von einem Girokonto bei einer Bank im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area) –SEPA- möglich. Bei Rücklastschriften wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.
14. Kosten für die Beitreibung eines rückständigen Mitgliedsbeitrages und weiterer Kosten nach dieser Ordnung im außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren werden dem Mitglied auferlegt. Die Kostenerstattungspflicht besteht auch bei einem Ausschluss aus dem Verein weiter.
15. Bei einem Vereinsbeitritt im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig für das Jahr zu entrichten.
16. *Der Vereinsaustritt ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich und muss schriftlich beim Vorsitzenden erklärt werden<sup>1</sup>.*
17. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben (z.B. Spielbetrieb, Meldegebühren etc.) auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
18. Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse, Reha-Programme o.ä.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.
19. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten werden Dritten gegenüber nur mitgeteilt, wenn dieses zu satzungsgemäßen Zwecken erforderlich ist. Im Übrigen ist eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Bundesdatenschutzgesetzes werden vollständig beachtet.

## Artikel 2

1. Die vorstehende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Alle früheren Beitragsordnungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Nummer 16 wiederholt die Regelung der Vereinssatzung zur Kündigungsfrist. Nach Inkrafttreten der am 07.10.2014 neu gefassten Satzung ist die deklaratorische Regelung in der Beitragsordnung gegenstandslos und es gilt unmittelbar die Vorschrift in § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung: „Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Beitragsperiode in der Geschäftsstelle der WSG Magdeburg-Reform e.V. eingehen und soll dem jeweiligen Übungsleiter durch das Mitglied in Kopie bekannt gegeben werden. Kündigungen per E-Mail werden nicht akzeptiert, damit kann ein Austritt nicht wirksam erklärt werden“.